



Verfügung Nr. 27/2022

vom 7. Dezember 2022

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

in Sachen

A.____

betreffend

Verletzung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b Postgesetz



I. Sachverhalt

1. Die A.____ mit Sitz in Z.____ bezweckt das {...}. Die Firma ist seit 2020 bei der PostCom als vereinfacht meldepflichtige Anbieterin registriert. Sie erbringt auch Postdienste als Subunternehmerin weiterer Anbieterinnen im Postmarkt. Im Mai 2021 beschäftigte sie {...} Angestellte (vgl. Aufstellung der Löhne und Arbeitszeiten der Firma, E-Mail vom 4. November 2021).
2. Mit Schreiben vom 9. September 2021 verlangte das Fachsekretariat der PostCom den Nachweis über die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen und ersuchte die Firma, die entsprechenden Informationen und Nachweise bis am 8. Oktober 2021 einzureichen.
3. Mit E-Mails vom 3. und 4. November 2021 retournierte die A.____ den ausgefüllten Fragebogen zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen der PostCom. Als niedrigsten vom Unternehmen ausbezahlten Stundenlohn meldete die Firma einen Stundenlohn von {...} Franken, der während der Probezeit bezahlt wurde. Als höchste vertraglich mit ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit gab das Unternehmen eine wöchentliche Normalarbeitszeit von {...} Stunden an. Insgesamt betrug die wöchentliche Normalarbeitszeit bei {...} Fahrern {...} Stunden bei Vollzeitbeschäftigung.
4. Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 teilte die PostCom der A.____ mit, dass ein Verfahren wegen möglicher Verletzung der Vorgaben zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen nach art. 4 Abs. 3 Bst. B PG gegen sie eröffnet worden sei. In Rahmen des Anspruchs auf rechtliches Gehör wurde der Firma Gelegenheit eingeräumt, sich zu den Ergebnissen der Abklärungen der PostCom zu äussern.
5. Mit E-Mail vom 5 September 2022 nahm die A.____ zum Sachverhalt Stellung und erklärte, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit per 1. Januar 2022 neu auf 44 Stunden gemäss Art 2 Abs 2 VMAP festgesetzt worden und die Änderung Ende 2021 allen Mitarbeitern kommuniziert worden sei. Gemäss der Kommunikation an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden die Löhne beibehalten.
6. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2022 überwies die A.____ Angaben zu ihrer Finanzlage der letzten drei Jahren an die PostCom.
7. Am 31. Oktober 2022 übermittelte A.____ der PostCom Lohnabrechnungen für das Jahr 2022, aus denen hervorgeht, dass die Wochenarbeitszeit nunmehr 44 Stunden beträgt.

II. Erwägung

8. Gemäss Art. 22 Abs. 1 PG trifft die PostCom die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach dem Postgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen. Die Aufgaben der PostCom umfassen nach Art. 22 Abs. 2 Bst. b PG die Überwachung der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b PG. Stellt die PostCom eine Rechtsverletzung durch eine Anbieterin fest, kann sie gestützt auf Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 PG Aufsichtsmaßnahmen und Verwaltungssanktionen aussprechen. Auf das Verfahren vor der PostCom ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anwendbar (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]).
9. Die A.____ ist Partei im Sinne von Art. 6 VwVG, da durch die zu erlassende Verfügung ihre Rechte und Pflichten berührt sind. Ihre Parteirechte umfassen u.a. den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf Äusserung nach Art. 29 VwVG vor dem Erlass von Aufsichtsmaßnahmen oder Verwaltungssanktionen. Das Fachsekretariat hat der A.____ mit Schreiben vom 7. Juli 2022 Gelegenheit zur Stellungnahme zum ihr vorgeworfenen Sachverhalt eingeräumt. A.____ hat mit E-Mail vom 7. September 2022 ihre Schlussbemerkungen dem Fachsekretariat übermittelt.

10. Ebenso hat die A.____ als Adressatin der zu erlassenden Verfügung in Ergänzung zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch die Entscheidbehörde (Art. 12 VwVG) eine verfahrensrechtliche Mitwirkungspflicht nach Art. 13 VwVG. Indem sie die vom Fachsekretariat verlangten Unterlagen eingereicht und die geforderten Auskünfte erteilt hat, ist sie ihrer verfahrensbezogenen Mitwirkungspflicht nachgekommen.

A. Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen

11. Art. 4 Abs. 3 Bst. b. PG hält fest, dass meldepflichtige Anbieterinnen von Postdiensten die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen gewährleisten müssen. Ordentlich meldepflichtige Anbieterinnen müssen jährlich den Nachweis erbringen, dass sie die branchenüblichen Arbeitsbedingungen respektieren (Art. 5 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 2 Bst. e Postverordnung vom 29. August 2021[VPG, SR 783.01]). Hat eine Anbieterin für den Bereich der Postdienste einen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen, so gilt die Vermutung, dass die branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 5 Abs. 2 VPG). Falls dies nicht zutrifft, muss die Anbieterin den Nachweis erbringen, dass sie die Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen gemäss der Verordnung der Postkommission über die Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen vom 30. August 2018 (VMAP, SR 783.016.2) einhält.
12. Die A.____ ist als vereinfacht meldepflichtige Anbieterin bei der PostCom registriert. Sie ist damit verpflichtet, die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten. Da sie keinen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen hat, muss sie der PostCom nachweisen, dass sie die Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen respektiert (Art. 23 Abs. 1 PG [SR 783.0]); Art. 3 Abs. 2 VMAP [SR 783.016.2]).
13. Der Bundesrat hat in Art. 61 Abs. 3 VPG die Festlegung der Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen im Bereich der Postdienste an die PostCom delegiert (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Postgesetz vom 20. Mai 2009, BBI 2009 5245). Mit diesen Mindeststandards soll verhindert werden, dass sich der im Postsektor erwünschte Wettbewerb auf Kosten der Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten entwickelt (vgl. Botschaft zum Postgesetz, BBI 2009 5206). Die PostCom hat als Mindeststandard in Art. 2 VMAP einen Bruttolohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von mindestens 18.27 Franken (Abs. 1) und eine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit von höchstens 44 Stunden pro Woche (Abs. 2) festgelegt. Diese Mindeststandards sind kumulativ zu erfüllen. Nur durch die Einhaltung aller Mindeststandards kann sichergestellt werden, dass die Arbeitsverhältnisse einer meldepflichtigen Anbieterin die regulatorischen Erfordernisse erfüllen, soweit diese nicht durch einen Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind. Die A.____ ist somit verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass sie sowohl den Mindestlohn als auch die Obergrenze bei der wöchentlichen Arbeitszeit gemäss Art. 2 VMAP einhält.
14. Die von der A.____ im Rahmen dieses Verfahrens eingereichten Dokumente und Angaben zeigen,
- dass die A.____ den Mindestlohn nach Art. 2 Abs. 1 VMAP im Mai 2021 eingehalten hat.
 - dass die A.____ die Obergrenze der wöchentlichen Arbeitszeit nach Art. 2 Abs. 2 VMAP nicht eingehalten hat, indem sie mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wöchentliche Arbeitszeit vereinbarte, die über 44 Stunden liegen. Insbesondere betrug die Arbeitswoche von {...} Fahrerinnen und Fahrern von Fahrzeugen der Kategorie B {...} Stunden, was {...} Stunde über der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 44 Stunden liegt.
15. Mit E-Mail vom 5 September 2022 hat die A.____ erklärt, dass seit dem ersten Januar 2022, die wöchentliche Höchstarbeitszeit bei 44 Stunden pro Woche liegt gemäss Art 2 Abs 2 VMAP. Dies geht auch aus den Gehaltsabrechnungen für das Jahr 2022 hervor.
16. Gestützt auf den obigen Sachverhalt stellt die PostCom fest, dass die A.____ die branchenüblichen Arbeitsbedingungen im Mai 2021 nicht eingehalten hat, indem sie mit ihren Angestellten wöchentliche Arbeitszeiten über 44 Stunden vereinbart hat. Diese Vorgabe gilt als Mindeststandard für die Arbeitsbedingungen im Postmarkt und muss von allen Anbieterinnen eingehalten werden (vgl. Erläuterungen der Postkommission vom 30. August 2018 zur VMAP, Seiten 2 f.). Nicht von

dieser Regelung betroffen sind Berufschaffeuere, die als LKW-Fahrer und Fahrinnen tätig sind (Fahrzeuge der Kategorie C1). Diese Arbeitsverhältnisse unterliegen Branchen übergreifenden Regelungen, die den Mindeststandards der PostCom vorgehen.

B. Aufsichtsmaßnahmen

17. Art. 24 Abs. 2 PG listet die aufsichtsrechtlichen Massnahmen auf, welche die PostCom bei Rechtsverletzungen ergreifen kann. Die Massnahmen dienen dazu, Rechtsverletzungen zu beheben und Vorkehrungen zu treffen, damit sich solche nicht wiederholen. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung und/oder die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (vgl. TOBIAS JAAG, Sanktionen, in: Biaggini/Häner/Saxer/Schott, Fachhandbuch Verwaltungsrecht, Zürich 2015, Sanktionen, Rz. 23.63).
18. Die PostCom stellt fest, dass A.____ den rechtswidrigen Zustand behoben hat und die wöchentlichen Arbeitszeiten ab dem 1. Januar 2022 so angepasst hat, dass sie mit Art. 2 Abs. 2 VMAP konform sind. Die PostCom verzichtet auf die rückwirkende Berichtigung der durch das Vergehen geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden seit der Registrierung der Firma. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Löhne infolge Senkung der Regelarbeitszeit nicht herabgesetzt wurden.

C. Verwaltungssanktionen

19. Verstösst eine Anbieterin gegen das Postgesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder eine rechtskräftige Verfügung, so kann sie in Anwendung von Art. 25 Abs. 1 PG mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz mit Postdiensten erzielten Umsatzes belastet werden. Die Sanktionen werden gestützt auf Art. 25 Abs. 3 PG insbesondere nach der Schwere des Gesetzesverstosses und den finanziellen Verhältnissen der Anbieterin von Postdiensten bemessen.
20. Die A.____ hat die Vorgabe zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen missachtet. Im vorliegenden Fall lag die mit den Angestellten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Mai 2021 bei mehreren Angestellten im postalischen Bereich mit {...} Stunden über dem Mindeststandard nach Art. 2 Abs. 2 VMAP. Weitere Verstösse wurden nicht festgestellt. Auch die durch das Vergehen entstandene Marktstörung dürfte geringfügig sein, was sich mildernd auf die Schwere des Verstosses auswirkt. Diese Elemente zeigen, dass der Verstoss gegen die Postgesetzgebung von geringer Schwere ist, was bei der Festsetzung der Höhe der Sanktion berücksichtigt werden muss.

Für die Berechnung der Sanktionsobergrenze nach Art. 25 Abs. 1 PG sind die Umsatzzahlen für die Jahre, 2019, 2020 und 2021 massgebend. In den letzten drei Geschäftsjahren hat die A.____ mit Postdiensten folgenden Umsätzen gemeldet: {...} Franken bei der Registrierung; {...} Franken (2020); {...} Franken (2021). Folglich beträgt der maximale Sanktionsbetrag {...} Franken, was 10 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes für die Jahre 2019 bis 2021 entspricht. Für die Festlegung der Sanktion im Einzelfall berücksichtigt die PostCom die Schwere und die Dauer des Verstosses sowie die finanzielle Situation der Anbieterin (Art. 25 Abs. 3 PG). Darüber hinaus berücksichtigt sie bei der Festsetzung der Sanktionshöhe mögliche erschwerende oder mildernde Umstände.

21. Die der PostCom vorliegenden Angaben zeigen, dass die finanzielle Lage der Firma als {...} zu bezeichnen ist. Aufgrund der finanziellen Situation der Firma ist damit {...}.
22. Was die Dauer der Rechtsverletzung anbelangt, ist von einer Dauer von 2 Jahren seit der Registrierung der Firma bei der PostCom im Jahr 2020 auszugehen.
23. Bei den erschwerenden Umständen berücksichtigt die PostCom bei der Sanktionshöhe unter anderem eine mögliche Behinderung der Untersuchung oder die Verweigerung der Zusammenarbeit.

beit. Da die A. ___ während des Verfahrens die für die Kontrolle der Arbeitsbedingungen wesentlichen Informationen vorgelegt und im erwartenden Ausmass kooperiert hat, müssen keine erschwerenden Umstände bei der Bemessung der Sanktion einbezogen werden.

24. In Bezug auf die mildernden Umstände werden unter anderem Massnahmen berücksichtigt, die eine Anbieterin ergreift, um die rechtswidrigen Umstände zu beseitigen, insbesondere vor der Einleitung eines Aufsichtsverfahrens. Im vorliegenden Fall hat die A. ___ ihre Arbeitsbedingungen noch während die durch das Fachsekretariat veranlasste Kontrolle dem geltenden Recht angepasst und somit ab dem 1. Januar 2022 die Rechtskonformität sichergestellt. Es werden somit mildernde Umstände berücksichtigt.
25. Angesichts der Schwere des Verstosses, der finanziellen Lage des Unternehmens, der berücksichtigten mildernden und der nicht vorhandenen erschwerenden Umstände ist eine Verwaltungsbusse von 2 300 Franken angemessen.

E. Kosten

26. Die PostCom erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 PG; Art. 77 Abs. 2 VPG). Die Gebühren werden je nach Arbeitsaufwand erhoben und betragen 105 bis 250 Franken pro Stunde, je nach Funktion der Personen, die den Fall in der PostCom bearbeitet haben (Art. 77 Abs. 2 VPG; Art. 3 und 4 des Reglements der Postkommission für Vergütungen). Die Kosten des Verfahrens werden für den vorliegenden Entscheid auf 1 600 Franken festgesetzt.

III. Entscheid

1. Der A.____ wird eine Verwaltungssanktion im Betrag von 2 300 Franken auferlegt.
2. Die Verfahrenskosten von 1 600 Franken werden der A.____ auferlegt.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Rechtsmittelbelehrung